



Schutzkonzept

des Nangina e.V.

gegen Gewalt

58454 Witten, Wemerstr. 11

Tel.: 02302 – 941137

www.nangina.de

Inhalt

Leitbild des Vereins	3
Prävention.....	3
Sensibilisierung.....	3
Einrichtung von Ansprechpartnern	4
Erweitertes Führungszeugnis	4
Intervention	5
Folgen und Konsequenzen bei Verstoß.....	6
Anhang	7
Verhaltensregeln beim Nangina e.V.....	7

Leitbild des Vereins

Die Jugendgemeinschaft ergänzt den Vereinszweck des Nangina e.V. durch eine lebendige, den jeweiligen Aufgaben entsprechende Jugendarbeit.

In der Gemeinschaft Gleichaltriger sollen Jugendliche und junge Erwachsene lernen, sich mit den Vereinsinteressen auseinanderzusetzen und durch Aktionen und Projekte helfen, die Ziele des Vereins zu erfüllen. In der Gruppe sollen die Jugendlichen gegenseitig Toleranz und demokratisches Verhalten üben. Die hierdurch sich entwickelnden Lernprozesse sollen dazu beitragen, die Persönlichkeit zu formen und Verantwortung zu übernehmen.

Durch das Konzept des Nangina e.V. finden regelmäßig Übernachtungsveranstaltungen statt. Die Kinder und Jugendlichen sind dadurch auf besonderen Schutz angewiesen. Eine Sicherstellung des Wohles der Kinder durch eine qualifizierte Betreuung und Begleitung durch die Leitung ist daher besonders wichtig. Die mit der Betreuung beauftragten Personen sind daher für das Thema Gewalt gegenüber Kindern sensibilisiert. Im Verhaltenskodex wird dies genauer definiert.

Prävention

Sensibilisierung

Alle Personen, die im Rahmen der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen sind verpflichtet, die Verhaltensregeln (Anhang 1) zu kennen und einzuhalten.

Ebenfalls in Abstimmung mit den Ansprechpartnern soll das Gespräch mit den Eltern geführt werden, um eine vertrauensvolle Basis zu schaffen. Die Eltern sollen Abläufe erkennen, mit dem Schutzkonzept des Vereins vertraut gemacht werden und dieses akzeptieren. Ihnen soll klar sein, dass ihre Kinder und Jugendlichen bei uns in guten Händen sind.

Einrichtung von Ansprechpartnern

Der jeweils gewählte Schutzbeauftragte ist der für dieses Schutzkonzept zuständige und verantwortliche Ansprechpartner des Vereins.

Dieser steht als erste Ansprechperson für Kinder und Jugendliche, Eltern und Gruppenleiter zur Verfügung und gewährt „Erstunterstützung“ und stellt ggf. Kontakt zu den Stellen, denen professionelle Beratung obliegt, etwa dem Jugendamt her.

Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden auf der Homepage des Vereins hinterlegt.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann zur frühzeitigen Identifizierung von nicht geeignetem Personal führen. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier sollen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen die Gelegenheit erhalten, sich unseren Kindern und Jugendlichen zu nähern. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet aber keine Garantie für die Geeignetheit und Bewerber/innen.

Der Verein verpflichtet folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses:

- den Vereinsvorsitzenden und seine Stellvertreter,
- den Schutzbeauftragten
- Gruppenhelfer/innen, die in dieser Funktion beim Verein tätig sind und Kinder und/oder Jugendliche betreuen,
- weitere Personen bei Übernachtungsveranstaltungen, an denen Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach 5 Jahren zu erneuern.

Beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen ist sicherzustellen, dass

- datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden,

- die Verantwortlichen des Vereins die Möglichkeit der Feststellung haben, welche Personen einschlägig vorbestraft sind. Hierzu wird eine praxisgerechte Regelung der Stadt Witten erwartet, die den Verein kostenmäßig nicht belastet.

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn

- es sich um eine einmalige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt,
- die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (kurzfristiger Ersatz)

In diesen Fällen kann der Verein die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung verlangen.

Intervention

Für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens auf besteht, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören mindestens Art der Feststellung (was), Zeitpunkt (wann), Ort des Geschehens (wo) sowie die betroffene und die verdächtige Person (wer). Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation. Keine Vorverurteilungen vornehmen.
- Zuhören; der betroffenen Person Glauben schenken.
- Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können. Unverzögliche Information der Ansprechpartner. Diese informieren den Vorstand und geben „Erstunterstützung“.
- Ansprechpartner und Vorstand entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Erklärungen nach außen erfolgen ausschließlich durch Ansprechpartner oder Vorstand. Diese setzen sich mit zuständigen Stellen in Verbindung.

- Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information der Ansprechpartner.

Folgen und Konsequenzen bei Verstoß

Ein Verstoß gegen das Kinderschutzkonzept führt zur unmittelbaren Entbindung der übertragenen Aufgaben und dem Ausschluss aus dem Verein.

Zudem behalten wir uns vor, je nach Umfang des Verstoßes weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Dieses Konzept wurde im Rahmen der Vorstandssitzung des Nangina e.V. am 01.02.2025 als verbindlich für den Gesamtverein verabschiedet. Die hier aufgeführten Festlegungen gelten damit ab sofort.

gez. 1. Vorsitzender

F. Ribberger

gez. Stellvertreterin

Anne-Sophie Schmuch

Anhang

Verhaltensregeln beim Nangina e.V.

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.